

X . Z U S A T Z P R O T O K O L L

zu der zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits abgeschlossenen gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 4. Februar 1976 über die von den § 2-Kassen zu gewährende Treueprämie an Ärzte, welche aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden bzw. ausgeschieden sind.

Gültig für die nachstehend angeführten Krankenversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
3100 St. Pölten, Dr.-Karl-Renner-Promenade 14-16

Betriebskrankenkasse Mondi Business Paper,
3363 Ulmerfeld-Hausmening, Haidmühlstraße 2

Betriebskrankenkasse Austria Tabak,
1160 Wein, Thaliastraße 125b

Wiener Gebietskrankenkasse,
1101 Wien, Wienerbergstraße 15-19

Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
1031 Wien, Ghegastraße 1

X. ZUSATZPROTOKOLL

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 21.3.1994 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

I.

Im Bundesland Niederösterreich wird die Bestimmung des § 4 der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 4. Februar 1976 insoweit abgeändert als mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 die Treueprämie für je 12 anrechenbare volle Vertragsmonate € 17,99 monatlich beträgt.

II.

In Abänderung der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 4. Februar 1976 und des I. Zusatzprotokolls vom 16. November 1976 bzw. des IX. Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1998 werden die monatlichen Treueprämien für jene Vertragsärzte, deren Vertragsverhältnis bis zum 31.12.1972 geendet hat („starre“ Treueprämie), aufgehoben, da es nunmehr keine Bezieher einer derartigen Treueprämie gibt.

III.

Sofern in diesem Zusatzprotokoll nichts anderes festgelegt wird, bleiben die Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 4. Februar 1976 und der bisher abgeschlossenen Zusatzprotokolle vollinhaltlich aufrecht.

St. Pölten, am 11.9.2007

Ärztammer für Niederösterreich
(Kurie der niedergelassenen Ärzte):

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

Zur Kenntnis genommen von der Landes Zahnärztkammer für Niederösterreich: